

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2012

---

### Inhalt

---

Kanzelabkündigung von Reminiscere, 4. März, bis Ostermontag, 9. April 2012 . . . . .	53	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PFG) . . . . .	59
Kanzelabkündigung Ostersonntag, 8. April 2012 . . . . .	54	Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) . . . . .	60
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland . . . . .	54	Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2012 . . . . .	62
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) . . . . .	55	Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung . . . . .	64
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindegliederung in besonderen Fällen (Gemeindegliederungsgesetz – GZG) . . . . .	56	Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit . . . . .	64
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) . . . . .	56	Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit . . . . .	64
Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt . . . . .	57	Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 15. Mai 2012 . . . . .	65
Kirchengesetz über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG) . . . . .	58	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot . . . . .	65
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel . . . . .	66
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	66
		Literaturhinweise . . . . .	74

---

### Kanzelabkündigung von Reminiscere, 4. März, bis Ostermontag, 9. April 2012

Liebe Gemeindeglieder,

die kirchliche Hilfsaktion „BROT FÜR DIE WELT“ kämpft weltweit gegen Hunger und für mehr Gerechtigkeit. Viele von Ihnen haben „BROT FÜR DIE WELT“ schon mit Spenden, Kollekten oder Gebeten unterstützt. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich.

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ ist das Motto der 53. Aktion von „BROT FÜR DIE WELT“. Viele Kleinbauernfamilien in der ganzen Welt haben nicht genug Land, um davon leben zu können. Ihre Parzellen sind klein, die Böden schlecht. Die Hälfte aller hungernden Menschen auf der Welt sind Kleinbauernfamilien, die nicht genügend fruchtbares Land zum Leben haben. Deshalb setzt sich „BROT FÜR DIE WELT“ in diesem Jahr besonders für eine gerechtere Landnutzung ein und macht sich für die Landrechte von Ureinwohnern stark. Mit Ihren Spenden für die 53. Aktion wird Kleinbauern und Landlosen geholfen und die Arbeit von „BROT FÜR DIE WELT“ unterstützt.

„BROT FÜR DIE WELT“ hilft, Ungerechtigkeiten zu überwinden. Helfen Sie „BROT FÜR DIE WELT“!

Jede Spende, jede Münze in der Kollekte und jedes Gebet können ein Stück Hoffnung bringen.

Für nur fünf Euro kauft „BROT FÜR DIE WELT“ Kleinbauern in Bangladesch ein Startset für eine Pilzzucht. 10 Euro kostet der Druck einer Satellitenkarte, um die unrechtmäßige Nutzung von Landbesitz der Ureinwohner in Argentinien zu dokumentieren. Und für 50 Euro kann ein Zuckerrohrfeld auf den Philippinen biologisch gedüngt werden.

Darum bitte ich Sie, unterstützen Sie die Arbeit von „BROT FÜR DIE WELT“ mit Ihrer Spende oder Kollekte. Denn: Land zum Leben ist Grund zur Hoffnung.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

## Kanzelabkündigung Ostersonntag, 8. April 2012

Liebe Gemeindemitglieder,

heute feiern wir das Osterfest. Mitgerissen von dieser Hoffnung kann Leben gelingen. Kann Freude ausgestrahlt werden. Wir sind gerettet. Wir haben es gehört: Gott hebt den Dürftigen aus dem Staub und erhöht den Armen aus der Asche. Ostern holt in die Welt hinein, setzt ein Hoffnungszeichen gegen alle Betrübnis und schafft Raum für Neues. Das Unerwartete – Leben ist stärker als der Tod – ist Aufschein dieser Hoffnung.

Eine Hoffnung, die „BROT FÜR DIE WELT“ weitergeben will. Die lebendige Hoffnung auf mehr Gerechtigkeit und Frieden in der Welt. Eine lebendige Hoffnung für AIDS-Waisen in Namibia, für Kleinbauern in Peru, für Kindersoldaten im Kongo und Zwangsprostituierte in Vietnam. Für sie alle – und noch viele mehr – setzt sich „BROT FÜR DIE WELT“ ein.

Land zum Leben – Grund zur Hoffnung: Es darf um Gottes Willen nicht sein, dass Kleinbäuerinnen und Kleinbauern auf Grund von Profitinteressen anderer ihr Land verlieren. Land zum Leben – Grund zur Hoffnung. Auch Sie können dazu beitragen: Machen Sie mit bei der 53. Aktion von „BROT FÜR DIE WELT“. Unter diesem Motto soll in mehr als 70 Ländern vielen Menschen Hoffnung geschenkt werden. Dazu braucht „BROT FÜR DIE WELT“ Ihre Unterstützung.

Ich bitte Sie, fördern Sie die Arbeit von „BROT FÜR DIE WELT“ mit Ihrer Spende, Ihrer Kollekte oder Ihrem Gebet.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein hoffnungsvolles Osterfest.

Ihr

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

## Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 13. Januar 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. 2011, S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe h) werden die Wörter „unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3“ angefügt.
- In Buchstabe i) werden die Wörter „unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3“ angefügt.

2. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses gewählt werden.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. In Artikel 95 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

4. Artikel 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;“

b) die Buchstaben e) bis p) werden Buchstaben f) bis q).

5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(7) Die Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse werden im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter im Fachausschuss vertreten. Dies gilt auch, wenn die Vorsitzenden zusätzlich in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehören und in dieser Eigenschaft ebenfalls vertreten werden.“

b) Die Absätze 7 bis 13 werden zu Absätzen 8 bis 14.“

6. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrern und Pfarrerinnen, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

c) Hinter dem neuen Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.  
e) Die bisherigen Absätze 7 bis 8 werden zu den Absätzen 9 bis 10.

7. Artikel 124 wird wie folgt neu gefasst:

**„Artikel 124**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und bleibt Inhaberin ihrer oder Inhaber seiner Pfarrstelle. Sie oder er ist in den pfarramtlichen Pflichten zu entlasten.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt errichtet wird. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

8. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der 2. Unterabsatz gestrichen.  
b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu Absätzen 4 bis 11.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider      Dräger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über Verfahrensvorschriften  
für die Sitzungen und Tagungen des  
Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer  
Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes,  
der Landessynode sowie der Kirchenleitung  
(Verfahrensgesetz – VfG)**

**Vom 13. Januar 2012**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

**„§ 7**

**Ergänzende Vertretungsregelung**

(1) Sind sowohl die oder der Abgeordnete einer Kirchengemeinde zur Kreissynode als auch ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird ihr oder sein Platz in alphabetischer Reihenfolge von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einer oder eines anderen Abgeordneten der selben Kirchengemeinde eingenommen, soweit sie oder er nicht bereits eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten vertritt.

(2) Sind sowohl die oder der Abgeordnete einer Kreissynode zur Landessynode als auch ihre oder seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert, so wird ihr oder sein Platz in alphabetischer Reihenfolge von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einer oder eines anderen Abgeordneten der selben Kreissynode eingenommen, soweit sie oder er nicht bereits eine andere Abgeordnete oder einen anderen Abgeordneten vertritt.

(3) Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider      Dräger

## **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitgesetz – GZG)**

**Vom 13. Januar 2012**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 8 Absatz 4 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Scheidet ein Mitglied infolge Wohnsitzwechsels oder Änderung der Gemeindegrenzen aus seiner Kirchengemeinde aus, so kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde zugelassen werden.“
2. § 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Hat ein Mitglied eine erkennbare Bindung zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes, so kann ihm die Mitgliedschaft in der anderen Kirchengemeinde zuerkannt werden.“
3. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Eine Zulassung nach § 1 Absatz 1 oder Zuerkennung nach § 1 Absatz 2 setzt voraus:  
a) einen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an die Superintendentin oder den Superintendenten über das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der es die Mitgliedschaft beibehalten oder erwerben will,  
b) die Zustimmung des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der die Mitgliedschaft beibehalten oder erworben werden soll. Das Presbyterium hat die Zustimmung dem Antrag beizufügen. Das Presbyterium der anderen Kirchengemeinde ist vor der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten zu hören.“
4. In § 2 werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen.
5. § 3 erhält folgende Fassung:

### **„§ 3**

- (1) Über den Antrag entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, wenn übereinstimmende Voten der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden vorliegen. Dem Kreissynodalvorstand ist jährlich zu berichten.
- (2) Liegen die beteiligten Kirchengemeinden in verschiedenen Kirchenkreisen, so entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll; die andere Superintendentin oder der andere Superintendent ist zu hören.
- (3) Wenn die Voten der Beteiligten abweichen, so entscheidet der Kreissynodalvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliedschaft behalten oder erworben werden soll.
- (4) Die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten sowie des Kreissynodalvorstandes ist endgültig. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, in Fällen der Absätze 2 und 3 auch der anderen

Superintendentin oder dem anderen Superintendenten, schriftlich mitzuteilen. Gibt die Superintendentin oder der Superintendent dem Antrag statt, im Fall des Absatzes 3 der Kreissynodalvorstand, so ist auf die Rechtswirkung hinzuweisen.

(5) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde (§ 1 Absatz 2) wird mit der Entscheidung wirksam.“

6. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 4 bis 8 (neu).
7. § 4 (neu) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:  
„Die Superintendentin oder der Superintendent hat die Zulassung oder Zuerkennung bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen. Sie oder er kann den Widerruf auf Familienangehörige nach § 1 Absatz 3 erstrecken.“
8. In § 7 (neu) Satz 2 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

### **§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider      Dräger

## **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG)**

**Vom 13. Januar 2012**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2002, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenleitung lädt die Superintendentinnen und Superintendenten in der Regel einmal im Jahr zu einem Austausch über die Personalentwicklung in den Kirchenkreisen und zur Festlegung eines Personalplanungskonzeptes für den Pfarrdienst ein (Personalplanungskonferenz). Die Personalplanungskonferenz berücksichtigt bei

ihren Empfehlungen die Gesamtentwicklung im Bereich der beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 Kirchenordnung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Entschluss, aus der bisherigen Pfarrstelle auszuschcheiden, ist unverzüglich unter Angabe des Termins dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft und dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Zwischen dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels und dem Vollzug des Wechsels der Pfarrstelle soll in der Regel ein Zeitraum von drei Monaten liegen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

b) Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:  
„5. bei einer Pfarrstelle, die befristet übertragen war.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „im nächsten Besetzungsfall“ durch die Wörter „in den nächsten beiden Besetzungsfällen“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

## Kirchengesetz zur Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt

Vom 13. Januar 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

### Änderung des Entlastungspfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Errichtung, Freigabe, Finanzierung und Besetzung von Pfarrstellen zur Entlastung der Superintendentinnen und Superintendenden im Pfarrdienst vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, bei der Kirchenleitung die Errichtung einer Pfarrstelle zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenden im Pfarrdienst zu beantragen. Satz 1 gilt nicht für Kirchenkreise, bei denen eine kreiskirchliche Pfarrstelle für das Superintendentenamtes im Hauptamt errichtet ist.“

2. Hinter § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Falle der Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt wird die Entlastungspfarrstelle aufgehoben.“

## Artikel 2

### Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland

#### § 1

#### Wahrnehmung des Superintendentenamtes

(1) Über die Errichtung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle für die Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland finden keine Anwendung.

#### § 2

#### Verfahren zur Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen für das Superintendentenamtes

(1) Die freigegebene Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin oder des hauptamtlichen Superintendenden ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben. Das gilt auch für den Fall der erneuten Kandidatur der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers.

(2) Der Kreissynodalvorstand nimmt die eingehenden Bewerbungen entgegen und leitet sie einem von der Kreissynode einzurichtenden Nominierungsausschuss zu. Dieser wertet die eingegangenen Bewerbungen aus und schlägt der Kreissynode aus den eingegangenen Bewerbungen Personen zur Wahl vor.

(3) Der Kreissynodalvorstand setzt den Wahltermin fest. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Wahltermin soll eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

(4) Die Wahl erfolgt durch die Kreissynode gemäß § 6 Verfahrensgesetz.

(5) Die oder der Sitzungsleitende verkündet das Ergebnis der Wahl.

(6) Über die Wahlhandlung ist von der oder dem Skriba eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Skriba und mindestens drei weiteren Mitgliedern der Kreissynode zu unterzeichnen ist.

(7) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

#### § 3

#### Dauer der Amtszeit

Die kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes wird für die Dauer von acht Jahren übertragen. Wiederwahl und erneute Übertragung der Pfarrstelle sind möglich.

#### § 4

#### Dienstrecht

(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentin oder des Superintendenden gelten, soweit nicht durch

dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union.

(2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendentin oder des Superintendenten richten sich nach der Ordnung über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfbVO).

#### § 5

##### **Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**

Superintendentinnen und Superintendenten, die Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle nach § 1 sind, wird ein Auftrag zu Dienst an Wort und Sakrament in dem Kirchenkreis, in dem die Pfarrstelle errichtet ist, oder in einer seiner Kirchengemeinden oder deren Verbänden übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes, der das Nähere im Einvernehmen mit den Beteiligten regelt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### § 6

##### **Ausscheiden aus dem Amt**

(1) Die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten endet mit der Einführung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(2) Scheidet eine Superintendentin oder ein Superintendent aus der Pfarrstelle aus ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Pfarrstelle eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Während dieser Zeit erhält die oder der Betroffene die bisherigen Dienstbezüge. Anstelle einer Versetzung in den Wartestand wird auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers eine Pfarrstelle mit besonderem Auftrag übertragen.

#### § 7

##### **Erstmalige Errichtung einer Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes**

(1) Eine Pfarrstelle nach § 1 kann während der Amtszeit, für die eine Superintendentin oder ein Superintendent gewählt ist, nur mit ihrer oder seiner Zustimmung errichtet werden. Die Pfarrstelle ist mit der amtierenden Superintendentin oder dem amtierenden Superintendenten zu besetzen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt die Amtszeit auf der Pfarrstelle nach § 1 fort.

(3) Die Errichtung der Pfarrstelle ist bis zum 31. Dezember 2017 auch möglich, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als sechs Jahre beträgt.

#### § 8

##### **Aufhebung der kreiskirchlichen Pfarrstelle für das Superintendentenamt im Hauptamt**

Über die Aufhebung einer kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der Kreissynode. Die Aufhebung erfolgt nach Ablauf der Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten.

#### § 9

##### **Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

### **Kirchengesetz über die gemeinsame Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (Personalplanungsgesetz – PPG)**

**Vom 13. Januar 2012**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf der Grundlage von Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 95 Absatz 3 Satz 3 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1**

(1) Die Kirchengemeinden, die Zusammenschlüsse gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Kirchenordnung (Zusammenschlüsse) und die Kirchenkreise erheben jährlich mit Stichtag 30. Juni den Personalbestand an beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung (beruflich Mitarbeitende). Diese Erhebungen werden bis zum 31. Juli des Jahres über die Kirchenkreise an das Landeskirchenamt übersandt.

(2) Die Kirchengemeinden und die Zusammenschlüsse legen auf der Grundlage der Erhebung nach Absatz 1 dem Kreissynodalvorstand jährlich einen Personalbericht über den gesamten Bestand an beruflich Mitarbeitenden vor.

(3) Der Kreissynodalvorstand erstellt auf der Grundlage der Erhebungen nach Absatz 1 und der Personalberichte nach Absatz 2 jährlich einen kreiskirchlichen Personalbericht über den gesamten Bestand an beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und über den Stand der Umsetzung des Rahmenkonzeptes nach § 2 Absatz 3. Dieser wird der Kreissynode und der Kirchenleitung vorgelegt.

#### **§ 2**

(1) Die Kreissynode beschließt ein Rahmenkonzept für die gemeinsame Personalplanung (Rahmenkonzept). Dieses hat die Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Das Rahmenkonzept und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Ein Entwurf für das Rahmenkonzept wird vom Kreissynodalvorstand in Zusammenarbeit mit den Presbyterien und den Vertretungen der Zusammenschlüsse erstellt und der Kreissynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kreissynode kann zur Unterstützung des Kreissynodalvorstandes einen Personalplanungsausschuss bilden.

(3) Das Rahmenkonzept beinhaltet:

- a) eine differenzierte Erhebung des Personalbestandes in den Kirchengemeinden, den Zusammenschlüssen und im Kirchenkreis nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,
- b) die verbindliche Festlegung auf das vom Kirchenkreis gewählte Modell der gemeinsamen Personalplanung,
- c) den Bezug auf das kreiskirchliche Rahmenkonzept für den Pfarrdienst und
- d) das Ergebnis der Koordinierung und Planung des Personalbestandes in den Kirchengemeinden, den Zusammenschlüssen und im Kirchenkreis bezogen auf Vollzeitstellen und Stellen mit mindestens 50% Dienstumfang für einen Zeitraum von drei Jahren.
- (4) Das Rahmenkonzept wird alle drei Jahre fortgeschrieben.
- (5) Die folgenden Modelle der gemeinsamen Personalplanung können gewählt werden:
- a) Festlegung von Regionalen Kooperationsräumen, in denen der Einsatz von beruflich Mitarbeitenden gemeinsam geplant und koordiniert verwirklicht wird (Modell Regionale Kooperationsräume)
- oder
- b) Zuordnung von beruflich Mitarbeitenden des Kirchenkreises zu den Kirchengemeinden und Festlegung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit (Kirchenkreismodell)
- oder
- c) Verbindungen beider Modelle (Partielles Kirchenkreismodell/Mischmodelle)
- oder
- d) eine andere Form gemeindeübergreifender Zusammenarbeit im Kirchenkreis.
- (6) Die Verfahrensregelungen zur Umsetzung des gewählten Modells sind in rechtlich verbindlichen Formen festzulegen.
- (7) Das Rahmenkonzept und seine Änderungen werden der Kirchenleitung und von dieser der Personalplanungskonferenz gemäß § 1a Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes vorgelegt.

### § 3

Die Kirchenleitung legt der Landessynode jährlich einen landeskirchlichen Personalbericht vor, in den die Daten nach den Erhebungen gemäß § 1 Absatz 1 und die von den Kirchenkreisen beschlossenen Rahmenkonzepte gemäß § 2 Absatz 3 einfließen.

### § 4

Das Rahmenkonzept gemäß § 2 Absatz 3 wird von der Kreisynode bis Ende 2015 erstmalig beschlossen. Die Kirchenleitung legt der Landessynode den landeskirchlichen Personalbericht gemäß § 3 erstmalig im Jahre 2017 vor.

### § 5

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

## Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)

Vom 13. Januar 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG) vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 2

Wahlberechtigt sind:

1. Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen,
2. Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen,
3. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus ihrer Pfarrstelle rechtskräftig abberufen wurden und noch nicht in den Wartestand getreten sind,
4. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand,
5. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Wählbar sind Inhaberinnen und Inhaber sowie Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

(1) Die Wahl- und Kontaktpersonen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Wahl- und Kontaktpersonen beginnt mit deren erster Zusammenkunft nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Zusammenkunft nach der ausgeschriebenen Neuwahl.

(2) Die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson endet vorzeitig, wenn sie

1. länger als sechs Monate von ihrem Dienst freigestellt wird,
2. ihren Dienst im Kirchenkreis beendet,
3. das Amt niederlegt.

(3) Die Mitglieder der Pfarrvertretung werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder beginnt mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach der Wahl. Sie endet mit der ersten Sitzung der Pfarrvertretung nach einer erfolgten Neuwahl.

(4) Die Mitgliedschaft in der Pfarrvertretung endet vorzeitig, wenn

1. die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr vorliegen,
2. das Mitglied länger als sechs Monate vom Dienst freigestellt wird,
3. das Mitglied das Amt niederlegt.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

(1) Die Wahlberechtigten wählen im Kirchenkreis ihres Dienstsitzes aus ihrer Mitte eine gemäß § 4 wählbare

Wahl- und Kontaktperson. Soweit für Wahlberechtigte gem. § 2 Ziffer 3 bis 5 kein Dienstsitz bestimmt ist, wählen sie im Kirchenkreis ihres Wohnsitzes.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen wird für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet.

(3) Die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents benennen drei Mitglieder als Wahlausschuss für ihren Kirchenkreis.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent veranlasst, dass der Wahlausschuss von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird. Unter der Leitung der Einberufenden oder des Einberufers wird die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses gewählt.“

5. § 8 wird aufgehoben.

6. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu §§ 8 und 9.

7. § 11 wird zu § 10 und wie folgt gefasst:

#### „§ 10

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses beruft die Kirchenleitung binnen acht Wochen die Wahl- und Kontaktpersonen zu einer Versammlung ein. Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson wird mit der Leitung der Versammlung beauftragt.

(2) Die Wahl- und Kontaktpersonen wählen aus ihrer Mitte die Pfarrvertretung, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Wahl erfolgt gemäß § 6 des Verfahrensgesetzes.

(4) Bei der Wahl sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden.

(5) Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl.“

8. § 12 wird zu § 11 und wie folgt gefasst:

#### „§ 11

(1) Endet die Amtszeit einer Wahl- und Kontaktperson vorzeitig, erfolgt eine Nachwahl nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 9. Dies gilt nicht, wenn die restliche Amtszeit der ausscheidenden Wahl- und Kontaktperson weniger als ein Jahr beträgt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Pfarrvertretung vorzeitig aus, führt die nächste Versammlung der Wahl- und Kontaktpersonen eine Nachwahl durch.

(3) Die Nachwahl erfolgt jeweils für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person.“

9. Der bisherige § 13 wird § 12.

10. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

#### „§ 13

(1) Die Pfarrvertretung beruft die Wahl- und Kontaktpersonen in der Regel einmal jährlich zur Abgabe eines Tätigkeitsberichtes ein.

(2) Die Pfarrvertretung hat die Wahl- und Kontaktpersonen darüber hinaus zu einer Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahl- und Kontaktpersonen dies verlangt.

(3) Die Wahl- und Kontaktpersonen tragen die Verantwortung für den Informationsaustausch zwischen den Wahlberechtigten in ihren Kirchenkreisen und der Pfarrvertretung.

(4) Die Weitergabe von Informationen und Mitteilungen der Pfarrvertretung kann über die Verteiler der kreiskirchlichen Verwaltungen erfolgen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Pfarrvertretung kann sich im Einvernehmen mit der Kirchenleitung eine Geschäftsordnung geben.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.

12. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer (SGB IX) wird eine Schwerbehindertenvertretung eingerichtet.“

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

## Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

1054302

Az. 11-42-4

Düsseldorf, 10. Februar 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 13. Januar 2011 dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnissesgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Verordnung das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit Wirkung vom 1. August 2011 beschlossen.

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bekannt.

Das Landeskirchenamt

## Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (Abl. EKD 2009, S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### I. Grundsätze

#### § 1

#### Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den



gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

## § 2

### **Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrages aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

## **II. Der Dienst in der Seelsorge**

### § 3

#### **Besonderer Auftrag zur Seelsorge**

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

### § 4

#### **Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages**

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrages gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

### § 5

#### **Ausbildung**

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst:

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,
- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### § 6

#### **Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrages**

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

### § 7

#### **Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrages oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

### § 8

#### **Widerruf des Seelsorgeauftrages**

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

**III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses**

**§ 9  
Grundsatz**

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

**§ 10  
Seelsorge in gewidmeten Räumen**

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

**§ 11  
Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln**

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

**§ 12  
Umgang mit Seelsorgedaten**

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

**IV. Schlussvorschriften**

**§ 13  
Übergangsregelung**

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

**§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

**Kirchensteuerbeschlüsse  
hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse  
für das Haushaltsjahr 2012**

1033281  
Az. 94-1:00010  
Düsseldorf, 7. Februar 2012

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2012 bekannt:

Das Landeskirchenamt

**1. Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 3. Januar 2012

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen I B 3

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 KiStG die vorgelegten Kirchensteuerhebesätze für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerjahr 2012 staatlich anerkannt.

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**2. Rheinland Pfalz**

Mainz, den 27. September 2011

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung  
und Kultur  
Aktenzeichen 972-54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2012 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer und der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716), des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) bzw. des Erlasses der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

**3. Hessen**

Wiesbaden, den 26. September 2011

Hessisches Kultusministerium  
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 -75-

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I, S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2012 folgende Kirchensteuern erhoben:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohn- und Kapitalertragsteuer) mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**4. Saarland**

Saarbrücken, den 13. Oktober 2011

Ministerium der Finanzen  
 Aktenzeichen B/2 - S 2442-1#008  
 2011/74672

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2012 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

<b>Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)</b>		
<b>Stufe</b>	<b>Euro</b>	<b>Kirchgeld in Euro</b>
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung**

1055111  
 Az. 04-21-3  
 Düsseldorf, 15. Februar 2012

Die Landessynode hat am 12. Januar 2012 gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung nachstehende Wahlen zur Kirchenleitung vorgenommen:

**Stellvertretende nebenamtliche theologische Mitglieder:**

- 1. Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf, ist als 1. Stellvertreterin des ersten nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung (Position 8.1) für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017 gewählt worden.
- 2. Pfarrerin Karin Weber, Wuppertal, ist als 1. Stellvertreterin des zweiten nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung (Position 9.1) für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2013 gewählt worden.
- 3. Pfarrer Wolfgang Blöcker, Essen, ist als 2. Stellvertreter des ersten nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung (Position 8.2) für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017 gewählt worden.
- 4. Pfarrerin Susanne Beuth, Köln, ist als 2. Stellvertreterin des zweiten nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung (Position 9.2) für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2013 gewählt worden.

Das Landeskirchenamt

**Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

1052785  
 Az. 49-14-0  
 Düsseldorf, 2. Februar 2012

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 20./21. Oktober 2011 die Ergänzung der Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 29. Oktober 2010 (KABI. 2011, S. 6) beschlossen.

Die Richtlinie für die Vergabe von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird in Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Förderungsvoraussetzungen“ am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Der zuständige Kreissynodalvorstand muss zu den Anträgen aus seinem Kirchenkreis zustimmend Stellung nehmen und sicherstellen, dass es keine Trägerkonkurrenz evangelischer Träger innerhalb des Kirchenkreises gibt.“

Die Ergänzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

1052755  
 Az. 49-14  
 Düsseldorf, 2. Februar 2012

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Antragsverfahren“ der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABI. 2011, S. 6) werden für das

Jahr 2012 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Termin, Frühjahr 2012, Freitag, 24. Februar 2012
2. Termin, Herbst 2012, Donnerstag, 30. August 2012

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an [m.ruettger@diakonie-rwl.de](mailto:m.ruettger@diakonie-rwl.de) angefordert werden.

Der Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge am Freitag, 30. März 2012, und am Donnerstag, 4. Oktober 2012, beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

**Fortbildungstag  
„Schriftgutverwaltung und Aktenführung“  
FFFZ Düsseldorf  
15. Mai 2012**

1053083  
Az. 04-42-4 Düsseldorf, 6. Februar 2012

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 15. Mai 2012, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150, Internet: [www.fffz.de](http://www.fffz.de).

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplanes für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen wie auch realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten und deren Vollständigkeit ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Neben den Übungen mit dem Registraturplan erhalten Sie eine kurze Einführung in die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bekommen ferner Tipps für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 25,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 27. April 2012 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie sich per E-Mail [Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de](mailto:Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de) anmelden (Postan-

schrift: Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Fax (02 11) 45 62-421). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

**Hinweis auf ein Fortbildungsangebot**

1054558  
Az. 11-45-0 Düsseldorf, 3. Februar 2012

Tagung der Eberhard Karls Universität Tübingen für Pfarrerinnen und Pfarrer

**„Genuss als Grundphänomen des Lebens“**

Philosophische und theologische Zugänge zu einer ästhetischen Dimension des Menschseins vom **17. bis 20. September 2012** an der Evangelisch-Theologischen Fakultät – Institut für Ethik.

Tagungsprogramm:

**Montag, 17. September 2012**

13.00 – 13.30	Kaffee/Tee
13.30 – 14.00	Begrüßung/Vorstellungsrunde
14.00 – 15.00	Einführungsvortrag (Dr. Vasile Hristea, Tübingen)
15.15 – 15.45	AG 1: Genussunfähigkeit als Phänomen unserer Gegenwart
15.45 – 16.30	Arbeitsgruppen
16.30 – 17.00	AG 2: Genuss als Orientierung des Lebens am Guten
17.00 – 17.45	Arbeitsgruppen
17.45 – 18.15	Diskussion im Plenum
18.15 – 20.00	Pause
20.00 – 21.30	Vortrag: Ästhetische & religiöse Erfahrung (Prof. Dr. Wilhelm Gräb, Berlin)

**Dienstag, 18. September 2012**

09.00 – 09.30	AG 3: Genuss als Erfahrung Gottes in der Heiligen Schrift
09.30 – 10.15	Arbeitsgruppen
10.30 – 11.00	AG 4: dulcedo dei – Genuss in der christlichen Mystik
11.00 – 11.45	Arbeitsgruppen
11.45 – 12.00	Diskussion im Plenum
12.00 – 14.30	Mittagspause
14.30 – 15.00	AG 5: Genuss als Thema der evangelischen Abendmahls- und Gottesdienstlehre
15.00 – 15.45	Arbeitsgruppen
16.00 – 16.30	AG 6: Genuss und Kreativität

- 16.30 – 17.15 Arbeitsgruppen  
 17.15 – 18.00 Diskussion im Plenum  
 18.00 – 20.00 Pause  
 20.00 – 21.30 Vortrag: Vom Brechen des Brots zum gebrochenen Versprechen? Zu einer Deutung des Abendmahls in der modernen Kunst (Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt, Tübingen)



Das Landeskirchenamt

**Mittwoch, 19. September 2012**

- 09.00 – 09.30 AG 7: Genuss und Bildung  
 09.30 – 10.15 Arbeitsgruppen  
 10.30 – 11.00 Diskussion und Plenum  
 11.00 – 12.00 Praxisbeispiel (Prof. Dr. Joachim Kunstmann, Weingarten)  
 Nachmittag zur freien Verfügung  
 ab 19.00 Richtig genießen für alle Sinne: Filmeabend & Weinverkostung

1056198

Az. 02-16-1:1500699

Düsseldorf, 22. Februar 2012

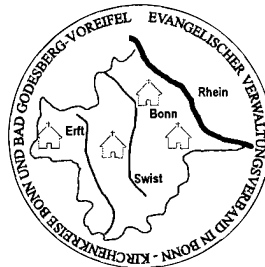
Evangelischer Verwaltungsverband in Bonn

Kirchenkreis: Bonn

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Verwaltungsverband in Bonn – Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel

**Donnerstag, 20. September 2012**

- 09.00 – 10.30 AG 8: Genuss und Sucht – Eine Betrachtung aus Medizin und Psychologie  
 10.45 – 11.30 Arbeitsgruppen  
 11.45 – 12.30 Schlussdiskussion im Plenum, Auswertung und Feedback



**Kosten:** Für Auslagen des Instituts (Porto, Kopien etc. 75 Euro, Übernachtung & Frühstück im EZ 147 Euro)

Das Landeskirchenamt

**Anmeldung/Rückfragen zur Tagung/Kontakt**

Universität Tübingen  
 Ev.-Theol. Fakultät – Institut für Ethik  
 Sekretariat Prof. Dr. E. Gräß-Schmidt  
 Liebermeisterstraße 12  
 72076 Tübingen  
 Tel. 0049 70 71 29-7 25 91  
 E-Mail: sekretariat.graeb-schmidt@ev-theologie.uni-tuebingen.de

**Anmeldeschluss:** 31. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

1056326  
 Az. 02-10-11:1500221 Düsseldorf, 22. Februar 2012

Kirchengemeinde: Ev. Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein  
 Kirchenkreis: An der Agger  
 Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein

**Personal- und sonstige Nachrichten****Berufung einer Pfarrerin:**

Pfarrerin im Probedienst Nicole Hagemann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrerin Nicole Hagemann mit Wirkung vom 1. März 2012 die 3. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Pfarrer Oliver Cremer mit Wirkung vom 4. März 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Michael Lucka-von Erde mit Wirkung vom 1. März 2012 die 6. Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Essen) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrerin Tanja Kraski mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen.

Pfarrer Jan Fagner mit Wirkung vom 12. Februar 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dönberg, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrerin Katrin Fagner mit Wirkung vom 12. Februar 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dönberg, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrerin Esther Kocherscheidt mit Wirkung vom 1. März 2012 die 3. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrerin Dorothee Lais mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die 10. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saar-Ost.

Pfarrerin Brigitte Sondermeier mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die 8. Pfarrstelle (Seelsorge in der Asklepios-Kinderklinik in Sankt Augustin) des Kirchenkreises An Sieg und Rhein.

Pfarrer David Bongartz mit Wirkung vom 15. Februar 2012 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Karin Ebbinghaus mit Wirkung vom 1. Februar 2012 die 3. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an den Berufs- und Berufsfachschulen in Solingen) des Kirchenkreises Solingen.

#### **Pfarrstellenwechsel:**

Pfarrerin Dr. Adelheid Ruck-Schröder, Kirchenkreis Saar-West (8. Pfarrstelle), wechselt mit Wirkung vom 1. März 2012 in eine Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover, II. Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Göttingen-Geismar.

#### **Abberufung:**

Pfarrer Dr. Rainer Withöft, Kirchengemeinde Gemarkung-Wupperfeld in Barmen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wuppertal, mit Wirkung vom 1. Februar 2012.

#### **Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Landeskirchen-Amtsärztin Alexandra Assing zur Landeskirchen-Oberamtsärztin.

Silke Degens, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Kirchenrechtsrätin Iris Döring zur Kirchenoberrechtsrätin.

Nathalie Fritz, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Landeskirchenverwaltungsärztin Barbara Füten zur Landeskirchenoberverwaltungsärztin.

Sebastian Funke, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Landeskirchen-Amtmann Raymund Gaens zum Landeskirchen-Amtsrat.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Jochen von der Heidt zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Marc Hildebrand, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Lehrer i.K.

Landeskircheninspektor Tobias Jazbec zum Landeskirchenoberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Mario Kunz vom Evangelischen Rentamt im Kreise Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Landeskirchen-Verwaltungsärztin Birgit Nerenz zur Landeskirchen-Oberverwaltungsärztin.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Christian Preutenborbeck zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Landeskirchen-Inspektor z.A. Bastian Peter Schons in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Landeskirchen-Inspektor.

Simon Schunck, Marin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat i.K.

Kirchenoberrechtsrätin Kristin Steppan zur Kirchenrechtsdirektorin.

Landeskirchen-Hauptsekretärin Claudia Tischler zur Landeskirchen-Amtsinspektorin.

#### **Entlassen:**

Studienrätin i.K. Britta Goerke, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 29. Februar 2012 auf eigenen Antrag.

Studienrätin i.K. Ute Hahnen, Theodor-Fliedner-Gymnasium, mit Ablauf des 29. Februar 2012 auf eigenen Antrag.

Pfarrerin im Probedienst Anja Kramer-Kretzschmar mit Ablauf des 31. Januar 2012.

#### **Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Erhard Himmeröder, Kirchengemeinde Köln/Dellbrück/Holweide (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2012.

Pfarrer Paul Krachen, Kirchenkreis Trier (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2012.

Pfarrer Paul-Joachim Schnapp, Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2012.

Oberstudienrat i.K. Karl-Hermann Steinhoff, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, mit Ablauf des 31. Januar 2012.

Pfarrer i.W. Dr. Helmut Tschöpe mit Wirkung vom 1. März 2012.

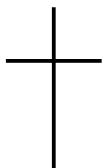
Pfarrer Hans-Werner Völker, Kirchengemeinde Monheim (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2012.

#### **Errichtung einer Pfarrstelle:**

In der Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. März 2012 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

#### **Aufhebung einer Pfarrstelle:**

In der Ev. Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, ist mit Wirkung vom 1. März 2012 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.



*Lasst uns festhalten an dem Bekenntnis der  
Hoffnung und nicht wanken;  
denn er ist treu, der sie verheißen hat.  
Hebräer 10,23*

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Reinhard Berchem am 27. Januar 2012 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Hochdahl, geboren am 18. Juni 1915 in Bonn, ordiniert am 9. Dezember 1951 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Wilfried Burgsmüller am 16. Dezember 2011 in Haselünne, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Duisburg, geboren am 24. Juni 1943 in Hartberg/Steiermark, Österreich, ordiniert am 27. November 1977 in der Pauluskirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Pfarrer i.R. Friedrich Dorlaß am 21. Januar 2012 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Waldbröl, geboren am 4. April 1932 in Bonn, ordiniert am 22. Mai 1961 in Waldbröl.

Pfarrer i.R. Jürgen Erdmann am 17. Januar 2012 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 8. April 1939 in Berlin-Lichterfelde, ordiniert am 7. Dezember 1969 in Remscheid.

Pfarrer i.R. Hans Helmich am 20. Januar 2012 in Braunschweig, zuletzt Pfarrer in der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Wichlinghausen, geboren am 5. September 1933 in Herne, ordiniert am 14. Januar 1962 in Idar-Oberstein.

Pfarrer i.R. Friedhelm Hollensteiner, am 9. Januar 2012 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen, geboren am 16. März 1928 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 18. Juli 1965 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Hansfriedrich Möller am 13. Januar 2012 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg, geboren am 3. August 1934 in Guhrau/Schlesien, ordiniert am 15. Dezember 1963 in Pfalzdorf, Kreis Kleve.

Pfarrer i.R. Klaus-Jürgen Stock am 16. Dezember 2011 in Neuenkirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Eitorf, geboren am 30. Mai 1932 in Albertstadt, jetzt Dresden, ordiniert am 19. Februar 1961 in Hagen.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, mit einem Dienstumfang von 75% ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Bei bestehendem Interesse würde eine Aufstockung auf 100% durch die Erteilung von Religionsunterricht seitens der Kirchengemeinde unterstützt und begrüßt. Jedoch stellt die Bereitschaft zur Erteilung von Schulunterricht kein Erfordernis dar. In der Gemeinde ist der „Kleine Katechismus D. Martin Luthers“ in Gebrauch. Dinslaken ist eine attraktive mittelgroße Stadt mit ca. 70.000 Einwohnern. Sie liegt zwischen dem Ruhrgebiet und dem Niederrhein und verfügt über eine gute Infrastruktur, kulturelle Angebote und vielseitige Freizeitmöglichkeiten. Alle Schultypen sind vorhanden. Die Kirchengemeinde feierte im letzten Jahr ihr 400-jähriges Jubiläum. Sie umfasst derzeit sechs Pfarrbezirke mit 14.750 Gemeindemitgliedern und befindet sich in einem Umgestaltungsprozess, bei dem künftig die Bezirke neu zugeschnitten werden. Der Pfarrbezirk Stadtkirche mit ca. 1.800 Gemeindemitgliedern umfasst einen Teil der Innenstadt von Dinslaken, vor allem die Altstadt. Gottesdienste und Gemeindegarbeit finden in der barocken Stadtkirche und dem 2010 renovierten und umgebauten Gemeindehaus statt. Einen besonderen Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Kirchenmusik mit Kantorei, Bläserkreis, Jugend- und Kinderchören. Die enge Kooperation mit dem Nachbarbezirk Christuskirche, eine langjährige Ökumenearbeit und die Nutzung der Stadtkirche als „offene Kirche“ sind ebenso fest verwurzelt. Außerdem gibt es einen Kindergarten und eine gemeindenaher Kinder- und Jugendarbeit, die von zwei hauptamtlichen Jugendleitern geführt wird. Zu den bezirklichen Aufgaben der PfarrstelleninhaberIn/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Kasualien die Fortführung von Kindergottesdienst und Kinderbibeltagen, die Konfirmandenarbeit, die Kooperation mit Jugendarbeit und Kindergarten und die Gestaltung von Schulgottesdiensten. Ein im Bezirk liegendes Altenheim wird gemeinsam mit dem benachbarten Bezirk gottesdienstlich und seelsorgerlich betreut. Eine engagierte Mitarbeit in der Ökumene vor Ort und in der Notfallseelsorge wird erwartet. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der von einer lebendigen, biblisch orientierten Spiritualität geleitet ist, mit Freude und Sorgfalt Predigten und Gottesdienste gestaltet, offen auf Menschen zugeht und über hohe soziale Kompetenzen verfügt, seelsorgerlich kompetent Menschen begleitet, Teamfähigkeit und Organisationstalent mitbringt und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und unterstützt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Für weitergehende Fragen steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Tel. (0 20 64) 3 07 36, zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 187. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Martin Duscha, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten.

Die Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Pfarrstelle hat einen 100%igen Stellenumfang. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Melancthonkirche und Trinitatiskirche) am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf. Ihr stehen zwei Pfarrstellen für insgesamt 5.700 Ge-



meindemitglieder zur Verfügung. Entstanden ist die Gemeinde im Jahre 2008 durch Fusion zweier Kirchengemeinden. Seit Anfang 2010 sind die ehemaligen Pfarrbezirke aufgehoben und alle Aufgaben werden durch beide Pfarrstelleninhabenden erledigt. Aus diesem Grund sind Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit unerlässlich. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen, mit denen die Gemeindeglieder weiterentwickelt wird. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören derzeit die Arbeit mit und in den drei Kindertagesstätten der Gemeinde, die Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie Seniorinnen und Senioren. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet die Gemeinde neben der Mitarbeit in den bestehenden Aufgaben weitere innovative Impulse für neue Angebote in einer sich stetig verändernden Gesellschaft. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Alfred Geibel, Tel. (02 11) 65 41 19, und der Personalkirchmeister Detlef Blank, Tel. (0 15 25) 9 72 88 22. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter [www.osterkirchengemeinde.de](http://www.osterkirchengemeinde.de) abrufbar. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Im Kirchenkreis Essen ist zum 1. August 2012 die 17. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Erteilung ev. Religionslehre am Robert-Schmidt-Berufskolleg der Stadt Essen im eingeschränkten Dienst (75%) zu besetzen. Für die Arbeit im Robert-Schmidt-Berufskolleg sollte die Bewerberin/der Bewerber über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich mit den besonderen Anforderungen, die im Rahmen der beruflichen Bildung an den Religionsunterricht gestellt werden, vertraut gemacht haben. So sollte sie/er die Bereitschaft mitbringen, den Religionsunterricht in die Didaktik der Bildungsgänge sowie in die Weiterentwicklung des Schulprogramms einzubringen, und auf diese Weise die Bedeutung der christlichen Tradition in der modernen Arbeitswelt und für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler deutlich machen können. Die seelsorgerischen und theologischen Kompetenzen werden ebenso vorausgesetzt wie das Interesse an den kaufmännischen Berufsfeldern. Am Robert-Schmidt-Berufskolleg werden junge Erwachsene in kaufmännischen Berufen ausgebildet. In den Bildungsgängen der Vollzeitschule geht es in erster Linie um die Steigerung der Berufsfähigkeit. Gerade hier haben viele Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund, der auch die Arbeit im Religionsunterricht beeinflusst. Wünschenswert wäre daher ein Interesse an interreligiösen Themen, um auf diese Weise auch einen Beitrag für eine bessere Integration zu leisten. Das Kollegium ist auch von daher sehr interessiert an einer guten Zusammenarbeit mit den Unterrichtenden im Fach Religion. Unterstützung erhalten die Bewerber auch in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen/Religionslehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer am Essener Berufskolleg, die sich gegenseitig vor allem auch in Fragen des Unterrichts beraten. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt der Bezirksbeauftragte für den ev. Religionsunterricht an Essener Berufskollegs, Pfarrer Wolfram Jehle, Tel. (02 08) 47 84 00, und der Superintendent des Kirchenkreises Essen, Pfarrer Irmenfried Mundt, Tel. (02 01) 22 05-214. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Kirchenkreis Essen, z.H. Superintendent Irmenfried Mundt, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Zur Korrektur der Ausschreibung im KABL 02/2012 wird die Pfarrstelle der Kirchengemeinde L ö n v e n i c h (Kirchenkreis Jülich) erneut ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde Lövenich liegt auf der Schnittstelle der Landkreise Düren und Heinsberg. Die dazugehörenden zehn Ortschaften befinden sich in den Städten Erkelenz, Hückelhoven und Linnich sowie in der Gemeinde Titz. Die beiden Predigtstätten befinden sich in den Ortschaften Baal und Lövenich. Zur Kirchengemeinde gehören 2.300 Gemeindemitglieder, davon wohnt der größte Teil in Baal. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren durch Zuzug auf Grund der Erschließung von Baugebieten erheblich gewachsen. Der Anteil von jungen Familien ist groß. Die Anfänge der Gemeinde gehen bis in die Reformationszeit zurück. Es ist überliefert, dass 1562 erstmals in „evangelischer Weise“ Gottesdienst gefeiert worden sei. Die Kirche in Lövenich stammt aus dem Jahre 1683. Sie ist eine denkmalgeschützte „Hofkirche“ aus reformierter Tradition. Das Pfarrhaus in Lövenich, indem sich auch das Gemeindebüro befindet, stammt aus dem Jahre 1686. Zum Pfarrhaus gehören ein Garten, eine Garage und andere Nebengebäude. Angrenzend an den Garten liegt der kleine gemeindeeigene Friedhof. Die Kirche in Baal stammt aus dem Jahr 1966. Hier ist ein Gemeindehaus mit verschiedenen Räumen vorhanden, die von unterschiedlichen Gruppen genutzt werden. In der Gemeinde sind drei Grundschulen, wobei an einer Schule Religionsunterricht (zwei Unterrichtsstunden) durch die Pfarrstelleninhaberin/den Pfarrstelleninhaber erteilt wird. Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit mit Freude am Gottesdienst als Mittelpunkt der Gemeinde mit einer Vielfalt an Formen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindegruppen. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit mit seelsorglichen Fähigkeiten, die Glaubenshilfe als Lebenshilfe versteht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und unterstützt. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll mit den verschiedenen Gruppen und Kreisen zusammenarbeiten (Kindergruppe, Frauenkreise, Altenclub), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien weiter aufbauen/entwickeln, neue Gemeindemitglieder in das Gemeindeleben integrieren, Gemeindeleitung mit Teamfähigkeit verbinden, gute ökumenische Kontakte weiter pflegen und ihr/ihm sollte die Kirchenmusik am Herzen liegen. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen der Kirchmeister des Presbyteriums, Günter Morjan, Tel. (0 24 35) 18 80, oder der Vorsitzende des Presbyteriums Karsten Münter, Tel. (01 75) 2 95 04 08. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist verlängert sich und beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die Kirchengemeinde B a e r l, Kirchenkreis Moers, sucht zum 1. Juli 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Im Rahmen der Pfarrstellenkonzeption des Kirchenkreises soll spätestens ab 2014 ein Dienstanteil von ca. 20% in den Nachbargemeinden der Region eingebracht werden. Das Besetzungsrecht liegt beim Presbyterium. Die Kirchengemeinde Baerl hat 2.193 Gemeindemitglieder. Baerl ist ein Vorort von Duisburg mit dörflichem Charakter; zur Kirchengemeinde gehören die Ortsteile Binsheim, Lohmannsheide und Lohheide. Die Gemeinde und das Presbyterium freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die oder der mit Freude an der Verkündigung des Evangeliums Predigten und Gottesdienste sorgfältig vorbereitet und gestaltet, es versteht, bestehende Kreise und Kontakte

zu pflegen und zu erweitern, den Konfirmandenunterricht zeitgemäß zu gestalten, Menschen seelsorgerlich zu begleiten und ihnen offen und wertschätzend gegenüberzutreten. Sie/Er sollte Teamfähigkeit und Organisationstalent besitzen, haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördern und unterstützen, Verwaltungsaufgaben erledigen und vertrauensvoll mit dem Presbyterium zusammenarbeiten. Die Bewerberin/ Der Bewerber erwarten eine der Tradition verbundene, aber für innovative Ideen durchaus offene Gemeinde mit reformiertem Bekenntnisstand, in der der Heidelberger Katechismus in Gebrauch ist, eine wunderschön renovierte Kirche aus dem Jahr 1262, eine zweigruppige KiTa mit anstehendem Umbau für die U3-Betreuung, den Jugendkeller mit OT und hauptamtlichem Jugendleiter, zwei nebenamtliche Kirchenmusiker, zwei Chöre, Frauenhilfe, Missionskreis, Besuchsdienst und Bücherei. Die Ökumene vor Ort wird hauptsächlich durch die ökumenische Bibelwoche, den Kinderbibeltag und den Buß- und Bettagsgottesdienst belebt. Die Kulturinitiative „klein aber fein“ veranstaltet regelmäßig Konzerte in der Dorfkirche. Einzige Schule am Ort ist die städtische evangelische Grundschule, für deren Schülerinnen und Schüler monatlich und zu besonderen Anlässen Gottesdienste in der Dorfkirche und die wöchentliche Kontaktstunde in der Schule stattfinden. Die weiterführenden Schulen sind in den Nachbarorten Homberg und Moers. Nähere Auskünfte erhalten Sie durch den Presbyter Jürgen Bongards, Tel. (0 28 41) 8 71 85. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen senden Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Baerl über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Postfach 10 14 29, 47404 Moers.

In der Kirchengemeinde Homberg ist die 2. Pfarrstelle sofort im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist nach langjähriger Tätigkeit in eine neue Stelle gewechselt. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 4 500 Gemeindeglieder. Dafür sind 1,5 Pfarrstellen vorgesehen. Außerdem gibt es eine 0,5-Pfarrstelle für die Seelsorge im Krankenhaus und in einem Altenheim. Die Gemeinde hat in Homberg zwei Predigtstätten. Die Rheinkirche – direkt am Rhein gelegen – und das Dietrich-Bonhoeffer-Haus – im Ortsteil „In den Haesen“. Ein wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft ist der Bereich Kinder-, Jugend- und Familie. Hierfür ist eine Vollzeitstelle, besetzt mit einer Gemeindepädagogin, eingerichtet. Die Kirchengemeinde Homberg ist eine unierte Gemeinde in der reformierten Tradition und pflegt seit mehreren Jahrzehnten die Ökumene mit den katholischen Geschwistern im Ortsteil. Partnerschaften – auch internationale – gehören ebenfalls zum Gemeindeprofil. Die Gemeinde befindet sich mitten im Strukturwandel. In einem langjährigen Prozess sind einmütig die Beschlüsse für die notwendigen Reformen gefasst worden und nunmehr geht es um die Umsetzung dieser Beschlüsse. Erfahrung als Gemeindepfarrerin oder -pfarrer ist dabei sicherlich von Vorteil. Strukturiertes und am Team orientiertes Handeln sind nach den Vorstellungen der Gemeinde das wesentliche Fundament für die eigenen vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Homberg – die Stadt im Grünen – ist seit der Gemeindeform im Jahr 1975 ein linksrheinischer Stadtteil von Duisburg. Die evangelische Kirchengemeinde gehört jedoch weiterhin zum Kirchenkreis Moers. Homberg verfügt als Schnittstelle zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein über eine gute Infrastruktur; es sind alle Schulformen und mehrere Kindertagesstätten vorhanden und das

kulturelle Angebot im unmittelbaren Bereich ist sehr vielfältig. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrerin Doris Kroniger, Tel. (0 20 66) 4 69 90 20, E-Mail [doris.kroniger@freenet.de](mailto:doris.kroniger@freenet.de), und Edith Schwarz, Tel. (0 20 66) 50 16 62, E-Mail [Edith-Schwarz@arcor.de](mailto:Edith-Schwarz@arcor.de). Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Trier (ca. 11.200 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle von vier Pfarrstellen. Die Evangelische Kirchengemeinde Trier ist die Kirchengemeinde in der ältesten Stadt Deutschlands. Mit der Konstantin-Basilika, der Evangelischen Kirche zum Erlöser steht eines der wichtigsten evangelischen Kirchengebäude im Herzen Europas zur Verfügung. An der Mosel gelegen bietet Trier als Oberzentrum mit über 100.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur verbunden mit einem regen kulturellen Leben. Die UNESCO-Kulturdenkmäler machen Trier zu einem Schauplatz der Geschichte. Selbstverständlich sind alle Schulformen vorhanden. Fachhochschule und Universität sorgen für gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Diese Stadt kann Ihre Heimat werden. Ausgehend vom Zentrum Basilika und dem Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer-Haus gestaltet die Kirchengemeinde mit vielen Ehrenamtlichen das Gemeindeleben. Offenheit für neue Ideen, vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ein lebendiges Interesse an der Ökumene sind Kennzeichen der Gemeindegemeinschaft. Dabei sind Teamfähigkeit und Teamarbeit Grundvoraussetzung für das Gelingen der Arbeit. Den Menschen in der Gemeinde sind sorgfältig vorbereitete, lebendige Gottesdienste wichtig. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gemeinde arbeiten nicht bezirksorientiert. Die Konfirmandenarbeit und die Begleitung der Gruppen und Kreise der Gemeinde finden nach gemeinsamer Absprache statt. Die Zuständigkeit für Schulen, Krankenhäuser und Altenheime im Stadtgebiet wird im Team aufgeteilt. Der Predigteinsatz erfolgt in allen Predigtstätten der Gemeinde. Schwerpunktmäßig arbeiten Sie in jeweils zugewiesenen Arbeitsgebieten für die Gesamtgemeinde. Das Presbyterium sucht für sein Team eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Interesse und Begabung für das Arbeitsfeld Diakonie. Dazu gehören unter anderem der Aufbau und die Fortbildung von Besuchsdienstkreisen. Das Presbyterium wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der konzeptionell die Struktur der diakonischen Arbeit in der Gemeinde profiliert weiterentwickelt. Darüber hinaus ist das Presbyterium neugierig auf all die anderen Interessen und Begabungen, die Sie mitbringen. Bei der Wohnungssuche ist das Presbyterium Ihnen gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Lütticken, sowie die Pfarrer und die Pfarrerin unserer Gemeinde zur Verfügung. Kontakt und Infos: Tel. (06 51) 9 94 91 20-0 oder [www.konstantinbasilika.de](http://www.konstantinbasilika.de). Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier – über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

In der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist die 2. Pfarrstelle (100%) ab sofort durch das Presbyterium mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einem Pfarrerehepaar wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Wesel (sechs Bezirke, vier Kirchen und das Evangelische Krankenhaus als weitere

Predigtstätte) umfasst den größten Teil des Gebietes der Kreisstadt Wesel am rechten Niederrhein. Die Stadtkirche der beiden Bezirke der Innenstadt ist der spätgotische Willibrordi-Dom (reformierte Prägung). Die Groote Kerk, der größte evangelische Kirchenbau des Rheinlandes, gilt als die „gute Stube“ der Stadt Wesel; Ort auch für Konzerte, Ausstellungen und zentrale Gottesdienste. Einen Schwerpunkt bildet die Kirchenmusik mit Domkantorei, Bläsern und Dom-Konzerten (neue Orgel in 2000). Mit etwa 2.850 Gemeindegliedern umfasst die 2. Pfarrstelle den nördlichen Teil des Dom-bereiches, der im April 2011 wie alle Bezirke einen neuen Zuschnitt erfuhr. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Pfarrstelleninhaberin des zweiten Dom-Bezirk (6. Bezirk) ist Voraussetzung. Ein Teil der Amtshandlungen und der kirchliche Unterricht (Weiterentwicklung gemeinsames KU-Modell) erfolgen bezirksübergreifend. Es erwartet Sie ein motiviertes Team an Haupt- und Ehrenamtlichen und eine einladende Gemeinde, die offen ist für die Weiterentwicklung von bewährten Aufgabenfeldern, aber auch für neue Ideen. Das Presbyterium erwartet in Ihrem Pfarrstellenprofil eine nachgehende Seelsorge, verbindliche Erreichbarkeit und Begleitung von Menschen in unterschiedlichen persönlichen und sozialen Lebenslagen, eine zeitgemäße und theologisch fundierte, sorgfältige Gestaltung von Gottesdiensten mit unterschiedlichen Mitarbeitenden und Zielgruppen, eine lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung, partnerschaftliche Teamarbeit mit allen Pfarrkollegen, den Presbytern, dem Kirchenmusiker (A-Stelle), der Gemeindehelferin, dem Küster, dem Hausmeister sowie zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, Seelsorge im Willibrordi-Altenheim und im Bereich Senioren, Betreuung des ehrenamtlich geleiteten Pfadfinderstammes „Dompfadfinder“ (VCP, neue Impulse in der Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum am Lutherhaus, Freude an der ökumenischen Zusammenarbeit und „Lust“ auf Gemeinde. Für die Gemeindegliederarbeit der Dombezirke steht neben dem Willibrordi-Dom das modern ausgestattete Gemeindehaus „Haus am Dom“ zur Verfügung. Bei der Suche nach einer Wohnung/einem Haus in der Weseler Innenstadt ist das Presbyterium gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gem. § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Dieter Schütte, Tel. (02 81) 15 61 37, die Vorsitzende des Presbyteriums und Kollegin am Dom, Pfarrerin Martina Biebersdorf, Tel. (02 81) 2 59 78, Presbyter am Dom Günter Freßmann, Tel. (02 81) 6 54 67, und der Vorsitzende des Willibrordi-Dombau-Vereins, Karl-Heinz Tieben, Tel. (02 81) 5 66 48. Oder informieren Sie sich auf unserer Homepage unter [www.kirche-wesel.de](http://www.kirche-wesel.de). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen an die Evangelische Kirchengemeinde Wesel, Pfarrerin Martina Biebersdorf, über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Korbmacherstraße 14, 46483 Wesel.

### **Pfarrstellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche am La Plata (IERP), für die Deutsche Evangelische Gemeinde Pfarrbezirk Martinez im Norden des Großraums Buenos Aires sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden) und Informationen zur Kirche über: [www.iglesiaevangelica.org](http://www.iglesiaevangelica.org). Die Gemeinde erwartet die Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen und die

seelsorgliche Betreuung der Gemeindeglieder im gesamten Pfarrbezirk, zu dem 350 Familien gehören, von denen viele deutschsprachiger Herkunft sind, gemeindeförderndes Engagement in Zusammenarbeit mit der Kollegin vor Ort, die Kontaktpflege zu deutschsprachigen Menschen, die vorübergehend im Land sind, die Bereitschaft zur Mitarbeit und Aushilfe in den anderen Pfarrbezirken der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Buenos Aires, vor allem was die deutschsprachige Gemeindegliederarbeit angeht, und in der Gesamtkirche (IERP), spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten). Die Gemeinde bietet ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben rund um Gemeindehaus und Kirche, aber auch in den Häusern und an anderen Orten, wo Kirche präsent ist, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen, im Kirchenvorstand, in Gruppen und Kreisen und in den gemeindeeigenen Einrichtungen Straßenkinderhilfe, Kinderheim und Schule, ein Kollegium von sechs weiteren Pfarrern und einen Diakon der La Plata Kirche, ökumenische Vielfalt, die entdeckt und gestaltet werden will, ein interessantes kulturelles und internationales Umfeld. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl, Berufung durch die IERP und EKD-Entscheidung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche am La Plata und wird durch Beihilfen der EKD ergänzt. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss. Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie weitere Informationen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2020 an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (05 11-279 62 24) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de).

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht möglichst zum 1. Juli 2012 für die Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde in Quito für die Dauer von mindestens 18 Monaten eine Pfarrerin/einen Pfarrer im Ruhestand. Die kleine, engagierte Gemeinde in Quito feierte 2009 ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie teilt sich mit einer spanisch- und einer englischsprachigen lutherischen Gemeinde die Kirche und das Gelände, auf dem das gemeindliche Leben stattfindet. Sie finden Informationen zur Gemeinde im Internet über: [www.iglesiaevangelica.org](http://www.iglesiaevangelica.org). Die Gemeinde erwartet einen unternehmungslustigen und einsatzfreudigen Ruheständler, der folgende Aufgaben übernimmt: Feier der sonntäglichen Gottesdienste, Besuch der Filialgemeinde in Guayaquil mit Gottesdienst (einmal im Monat), Förderung der Kontakte zu den beiden Schwestergemeinden am Ort, Religionsunterricht an der deutschen Schule (6 Std./Wo), Konfirmandenunterricht, Gemeindeabende mit biblisch-theologisch-lebenskundlichen Themen (zweimal im Monat), Besuche bei älteren Gemeindegliedern, Kasualien (nicht so zahlreich). Die Gemeinde bietet ein engagiertes Team von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, ein schönes, möbliertes Pfarrhaus mit Gastbetten, einen Dienstwagen, ein monatliches Bruttoentgelt, Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Mitarbeitern: Sekretärin (12 Std./Wo), ein Gärtner und Reinigungspersonal. Spanischkenntnisse

sind von Vorteil, es genügt aber auch die Bereitschaft, sich allmählich in die Sprache einzufinden. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei OKRin Dr. Uta Andréa (05 11-2 79 62 24), E-Mail: uta.andrea@ekd.de.

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden). Die Gemeinde erwartet ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können, Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen, die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld, in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten, Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern, Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen, spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten). Die Gemeinde bietet ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen, ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2022). Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andréa (05 11-2 79 62 24) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar. Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: [www.ev-kirche-mexiko.org](http://www.ev-kirche-mexiko.org). Die Gemeinde erwartet eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt

(Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen, Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z.B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas; Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.), Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien, Freude an volkswirtschaftlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen, Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug), spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten). Die Gemeinde bietet eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus, einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegemeinschaft sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner mitgetragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2028). Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andréa (05 11-2 79 62 24) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. April 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

#### **Stellenausschreibungen:**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Im Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des mittleren kirchlichen Verwaltungsdienstes zu besetzen. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Die ausgeschriebene Stelle umfasst 39 Wochenstunden. Zu den Kernaufgaben gehören: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Finanzbuchhaltung, Personalsachbearbeitung, Reisekostenrecht, Mitarbeit bei der Geldaufnahme im Rahmen der Projektförderung, allgemeine Büroarbeiten. Wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Verwaltung (1. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung), fundierte PC-Kenntnisse sowie Lexware, MS-Word, MS-Excel, PowerPoint. Kenntnisse im Neuen Kirchlichen Finanzwesen wären wünschenswert. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 8 BAT-KF. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind bis zum 10. April 2012 an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn K. Bothe, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen und Auskünfte stehen die Landesjugend-

pfarrerin, Simone Enthöfer, Tel. (02 11) 36 10-295, enthoefer@afj-ekir.de, und der Verwaltungsleiter, Andreas Wermert, Tel. (02 11) 36 10-292, wermert@afj-ekir.de, gerne zur Verfügung.

### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter des Kirchenkreisbüros (m/w). Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Mitarbeiterin/ein verantwortungsbewusster Mitarbeiter, die/der die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt hat (oder gleichgestellt) und Erfahrungen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten im kirchlichen Dienst besitzt. Ihre Aufgaben sind unter anderem: Zuarbeit und Beratung der Superintendentin/des Superintendenten und der Leitungsgremien, Gremienbetreuung für den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und die Abteilungsleitendenkonferenz und Mitarbeit in Projekten. Sie überzeugen als eine kommunikative und leistungsfähige Persönlichkeit. Wir erwarten, dass Eigeninitiative, hohes persönliches Engagement und eine selbstständige, ziel- und teamorientierte Arbeitsweise für Sie selbstverständlich sind. Sie besitzen gutes Organisationsvermögen und gewährleisten eine sichere Protokollführung. Außerdem erwarten wir Ihre Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie gehören der evangelischen Kirche an. Unser Angebot: Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen Team innerhalb der kreiskirchlichen Verwaltung von weit über 100 Mitarbeitenden in der Düsseldorfer Carlstadt. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung/Besoldung in einem unbefristeten Arbeits-/Dienstverhältnis in vollem Umfang. Die Stelle ist zurzeit mit einem Beamten besetzt. Die Wiederbesetzung erfolgt wie bisher im gehobenen Dienst, voraussichtlich EG 10 (BAT-KF)/A 11 (BBesG). Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 30. März 2012 an den Geschäftsführer des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Herrn Frank Kupper, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf, oder frank.kuepper@evdus.de senden. Er steht Ihnen gerne für Rückfragen unter der Telefonnummer (02 11) 9 55 75 00 zur Verfügung. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen werden daher ausdrücklich begrüßt. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Evangelischer Kirchenkreis Düsseldorf: Gottesdienste in allen Stadtteilen, Seelsorge, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Kirchenmusik und Kultur, Kirche in der City, Stadtkademie, Diakonie, Angebote und Hilfe für Menschen im Alter – in Kirchengemeinden und Einrichtungen, Info-Telefon 0800 081 82 83, info@evdus.de, www.evangelisch-induesseldorf.de

Die Kirchengemeinde Buderich in Meerbusch sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die unbefristete B-Kirchenmusikerstelle im Beschäftigungsumfang von 100% (39 Wochenstunden) eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der sich für die Pflege sowohl der klassischen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und Menschen unterschiedlichsten Alters für die Kirchenmusik in unserer Gemeinde begeistern kann. Ihre Aufgabenbereiche als Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker sind u.a.: Organistendienst bei Gottesdiensten aller Art; Leitung der Kantorei und anderer Chöre mit persönlicher Gestaltungsmöglichkeit. Vorhanden sind u.a.: eine mechanische Becke-

rath-Orgel, Baujahr 1965, II/19 Register/Pedal, 2003 überarbeitet; eine mechanische Schuke-Orgel (West), Baujahr 1967, II/21 Register/Pedal, überholt, elektrische Registertraktur mit vierfachem mechanischem Setzer; ein Orgelpositiv, zwei Flügel, vier Klaviere, ein Cembalo, ein Keyboard sowie Orffsche Instrumente und diverse Blechblasinstrumente. Es erwarten Sie eine Kirchengemeinde von ca. 4700 Gemeindemitgliedern mit großem Interesse an lebendiger Kirchenmusik mit zwei Kirchen und einem vielfältigen Gottesdienstangebot, ein Team von engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein eigenes Büro mit angegliederter Probenraum, eine teilzeitbeschäftigte C-Kirchenmusikerin, Meerbusch: eine Stadt im Grünen zwischen Düsseldorf, Neuss und Krefeld, alle Schultypen, Vergütung nach BAT/KF Kirchenmusiker/innen, Berufsgruppe 1.3, Fallgruppe 4, Entgeltgruppe 9. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem örtlichen Kammerorchester. Wir freuen uns auf Ihre persönlichen Gestaltungsideen. Vorgespräche mit den Bewerbern sind am 10. und 11. Mai 2012, 9 – 17 Uhr, vorgesehen. Die musikalische Vorstellung findet am 5. und 6. Juni 2012 statt. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Wilfried Pahlke, Tel. (0 21 32) 99 15 16, und die Presbyterin Jutta Brandt, Tel. (0 21 32) 7 34 39. Bewerbungen werden bis zum 6. Mai 2012 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch, erbeten.

Die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar sucht für sein Rechnungsprüfungsamt zum 1. Juli 2012 eine evangelische Rechnungsprüferin/einen evangelischen Rechnungsprüfer für eine Stelle im gehobenen Dienst. Die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar ist eine unabhängige selbstständige kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts und für das Gebiet der Kirchenkreise Altenkirchen, Koblenz, An Nahe und Glan, Obere Nahe, Saar-Ost, Saar-West, Simmern-Trarbach, Trier und Wied zuständig. Dienstsitz ist Koblenz. Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsamtes umfasst die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und aller damit verbundenen Vorgänge, insbesondere die Prüfung der Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Gesucht wird eine engagierte teamfähige Persönlichkeit mit der Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten und der Fähigkeit zu eigenständigen Problemlösungen. Die Initiative und die Fähigkeit, sich in wechselnde Probleme rasch einzudenken zu können, sind neben einer ausgeprägten Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft für die Tätigkeit vorteilhaft. Erwartet werden analytisches Denk- und Urteilsvermögen, Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten. Erwartet werden ein Fachhochschulabschluss oder die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes (Zweite Verwaltungsprüfung oder ein gleichgestellter Abschluss) sowie eine besondere Qualifikation im Bereich der Bilanzbuchhaltung. Fundierte Kenntnisse des kameralen Rechnungswesens sollten vorliegen. Es wird die Bereitschaft vorausgesetzt, an Fortbildungen – auch auf dem Gebiet des Neuen Kirchlichen Finanzwesens – teilzunehmen und die Kenntnisse ständig zu vertiefen. Diese Ausschreibung richtet sich besonders an Beschäftigte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland, einem zu ihr gehörenden Verband, Kirchenkreis oder einer zu ihr gehörenden Kirchengemeinde stehen und über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen von kirchlichen Organisationen verfügen. Die Bereitschaft das eigene Kfz für Dienstreisen einzusetzen, wird vorausgesetzt. Wir bieten entsprechende Besoldung des gehobenen Verwaltungsdienstes nach der Landesbesoldungsordnung/NRW

oder Vergütung nach BAT-KF. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar, z.Hd. der Vorsitzenden Frau Karina Krämer, Fritz-von-Unruh-Straße 1, 56077 Koblenz. Auskünfte erteilen Frau Karina Krämer, Tel. (0 67 61) 78 85, und Herr Norbert Blaesy, Tel. (0 67 53) 46 55.

#### Literaturhinweise:

**Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts**, begründet von Emil Sehling. Bd. 9: Hessen II: Die geteilte Landgrafschaft Hessen 1582–1618, Grafschaften Waldeck, Solms, Erbach und Stolberg-Königstein, Reichsstädte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar, bearb. von Sabine Arend. Tübingen: Mohr Siebeck 2011, XV, 705 S., Karte. ISBN 978-3-16-151027-4

Matthias Haudel: Ökumene mit Zukunft. Gemeinsamer Dialog aller Konfessionen: **Der Weg der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen im Licht der Weltökumene (1945 – 2011)**. Anhang: Der dreieinige Gott als Lebenshorizont. Bielefeld: Luther-Verlag 2011, 88 S., Abb. (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 15). ISBN 978-3-7858-0601-2

Von der „Besserungsanstalt“ zum modernen Strafvollzug. **Evangelischer Gefangenen Fürsorge Verein Düsseldorf e.V.**, hg. vom Evangelischen Gefangenen Fürsorge Verein Düsseldorf e.V., Friedemann Bruhn, Jörn-Erik Gutheil. Red.: Norbert Friedrich ... Düsseldorf 2012, 111 S., Abb. ISBN 978-3-00-037268-1

Wachsen und Weniger-Werden. **Impulse zur Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“**, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. II Dez. II.1. Düsseldorf 2011, 28 S.

**Singen – jede Stimme zählt**. Werkbuch, hg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Red. u. Org.: Ulrich Cyganek, Elke Wisse. Düsseldorf 2011, 116 S., Abb., Noten

**Einfach bei Christus – einfach bei den Menschen**, hrsg. vom Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen u. dem Amt für Gemeindeentwicklung und missionarische Dienste der Evangelischen Kirche im Rheinland. Red.: Birgit Winterhoff u. Christoph Nötzel. Bielefeld/Wuppertal 2012, 69 S., Abb. (Aus der Praxis – für die Praxis 2012)



PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---